

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.10.2011

zu Ltg.-952/A-5/163-2011

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 3. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Hafenecker, Ltg.-952/A-5/16-2011 betreffend nicht zugewiesener Schulsprengel in der Gemeinde Lanzenkirchen vom 7. September 2011 wird wie folgt beantwortet.

Zu Fragen 1 und 3:

Der Sprengel der Volksschule Lanzenkirchen lautet:

„Gemeinde Lanzenkirchen mit Ausnahme der Rotte Heuberg der Katastralgemeinde Ofenbach und des westlich der Aspangbahn gelegenen Gebietes der Katastralgemeinde Haderswörth einschließlich der Siedlung Föhrenau; von der Gemeinde Walpersbach die Katastralgemeinde Schleinz ohne den Kuhwald und die Rotte Schleinzerkreuz“.

Im Sprengel der burgenländischen Gemeinde Forchtenstein scheint die Rotte Heuberg der Gemeinde Lanzenkirchen nicht auf.

Da seit ca. 30 Jahren kein schulpflichtiges Kind in dieser Rotte wohnte, ist der Redaktionsmangel nicht aufgefallen.

Zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich sämtliche Gebiete in

Niederösterreich mit Ausnahme jener, die im Burgenland, in der Steiermark oder in Oberösterreich verordnet sind, umfasst.

Zu Fragen 4, 5, 6 und 7:

Der zuständige Bezirksschulinspektor hat im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden das betroffene Kind mit Schulbeginn der näheren Volksschule Forchtenstein zugewiesen, wie dies unter anderem für derartige Ausnahmefälle vorgesehen ist (siehe § 8 Abs. 9lit. a NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-24).

Die Anpassung der entsprechenden Sprengelverordnung wird vorgenommen werden. Diesbezüglich wurde Kontakt mit der burgenländischen Landesregierung aufgenommen.

Mit den besten Grüßen

Mag. Wilfing eh.